

BGer 5A_769/2017 vom 15. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_769_2017

FR: TF 5A_769/2017 du 15 novembre 2017

IT: TF 5A_769/2017 del 15 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Wegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 94 BGG). Vorliegend hat sich jedoch die Rechtsverzögerungsbeschwerde offensichtlich mit dem Entscheid des Obergerichts gekreuzt.

In Beantwortung des Schreibens, wonach das Verfahren voraussichtlich als gegenstandslos abgeschlossen werde, hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. Oktober 2017 festgehalten: "teile ich Ihnen mit, dass ich nicht im Traum daran denke, die vom Obergericht Bern himmeltraurig angezettelte Difamie gegen meine Mutter und mich als gegenstandslos durchgehen zu lassen!"

Indem aber zwischenzeitlich über die kantonale Beschwerde entschieden ist, erweist sich die Rechtsverzögerungsbeschwerde klarerweise als gegenstandslos. Die Beschwerdeführerin scheint mit ihrer Kritik denn auch nicht auf die angebliche Verzögerung, sondern auf den schliesslich erfolgten obergerichtlichen Entscheid zu zielen. Dieser bildet indes nicht Gegenstand des vorliegenden, sondern des Verfahrens 5A_823/2017.

E. 2

Infolge Gegenstandslosigkeit ist das Verfahren 5A_769/2017 betreffend Rechtsverzögerung in Anwendung von Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP abzuschreiben. Hierfür zuständig ist der Präsident als Instruktionsrichter (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.